

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FD 6/10 / Fachdienst 6/10 - Planung und Liegenschaften

## Sitzungsvorlage

Datum: 18.02.2014

Drucksache Nr.: **14/0064**

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	01.04.2014	öffentlich / Entscheidung

---

### Betreff

**Denkmalpflegeplan der Stadt Sankt Augustin, Vorstellung des Projekts**

### Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt den Bericht zum Denkmalpflegeplan zur Kenntnis.

### Sachverhalt / Begründung:

Über die Kernaufgabe des Denkmalschutzes hinaus, den die Untere Denkmalbehörde wahrnimmt, ist die Stadt durch den § 25 DSchG aufgefordert, im Bereich der Denkmalpflege - im Gegensatz zum Denkmalschutz ist dies eine Angelegenheit der Selbstverwaltung - konzeptionell zu arbeiten. Das heißt, sie ist ausweislich des Denkmalschutzgesetzes § 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 25 Abs.1 DSchG eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe ähnlich der Bauleitplanung. Der Denkmalpflegeplan versteht sich daher auch als denkmalpflegerischer Fachbeitrag zur Stadtentwicklungsplanung. Er soll vom Rat der Stadt als Selbstverpflichtung i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen werden, um seine Inhalte als denkmalpflegerische Belange frühzeitig in die Stadtentwicklungsplanung einbringen zu können.

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat dieser gesetzlichen Verpflichtung folgend in seiner Sitzung am 14.12.2011 (DS-Nr.11/0409, TOP 6.8.) die Verwaltung beauftragt, den Denk-

malpflgeplan nach § 25 DSchG unter Hinzuziehung externen Sachverständes aufzustellen und fortzuschreiben.

Der Umwelt- Planungs- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 24.09.2013 die Vergabe des Auftrags an das Architekturbüro Vogt-Werling, Bergisch Gladbach, beschlossen.

Nach ersten Vorarbeiten wird das Büro zum Denkmalpflgeplan allgemein und im Speziellen zur Vorgehensweise in Sankt Augustin sowie zum zeitlichen Ablauf des Projektes vortragen.

In Vertretung

Rainer Gleß

Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.